



1. Vermerk

Widmung der Kirchstraße / des Kehrwieders

Antrag der CDU-Fraktion

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. November 2020 beantragte die CDU-Fraktion Kappeln, die Straßen Kirchstraße und Kehrwieder als Anliegerstraßen zu widmen. Zu dem Antrag wird nachfolgend Stellung bezogen.

Einstufung der Straßen

Gemäß § 6 StrWG sind die zu widmenden Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in eine der in § 3 StrWG genannten Straßengruppen einzustufen: Gemeindestraße / Ortsstraße, Gemeindestraße / Gemeindeverbindungsstraße oder sonstige öffentliche Straße / beschränkt öffentliche Straße. Eine fehlende Einstufung führt zur Unwirksamkeit der Widmung. Formell richtig und dem Tenor des Antrages folgend müssten die Straßen somit als beschränkt öffentliche Straße gewidmet werden, wobei die Nutzung u.a. auf Anlieger*innen beschränkt wird.

Zum Anliegerbegriff

Anliegerverkehr ist im Verkehrsrecht der Verkehr einer Straße oder eines Straßenzuges, dessen Fahrtquellen oder Fahrtziele innerhalb dieser Straße oder dieses Straßenzuges liegen. Vom Anliegerverkehr werden alle Fahrzeuge erfasst, deren Führer*innen ein Grundstück innerhalb der Straße privat oder geschäftlich aufsuchen wollen. Zum Anliegerverkehr zählt sowohl der*die Straßenanlieger*in selbst als auch der Straßenverkehr derer, die aus irgendeinem Anlass Anlieger*innen aufsuchen wollen.

Auch wenn einerseits rechtlich der berechtigte Personenkreis weit gefasst wird, ist andererseits rechtliche Voraussetzung eine Beziehung zu einem an der (zu widmenden) Straße anliegenden Grundstück.

Die Nutzung der im Kehrwieder gelegenen Stellplätze durch Kunden*innen von in der Poststraße ansässigen Gewerbebetrieben wird somit durch den Anliegerverkehr nicht abgedeckt, da zwar eine geschäftliche Beziehung besteht, allerdings nicht zu einem an den Widmungsgegenstand angrenzenden Grundstück. Dementsprechend gehören, rein rechtlich gesehen, Kunden*innen von in der Poststraße ansässigen Gewerbebetrieben nicht zu den berechtigten Anliegern in der Kirchstraße und im Kehrwieder.

Unabhängig von der rechtlichen Bewertung besteht das Problem, dass durch den Anliegerverkehr die mit einer Widmung beabsichtigte verkehrslenkende beziehungsweise verkehrsregelnde Wirkung im konkreten Fall kaum beziehungsweise nicht vorhanden wäre. Denn wenn Kunden*innen von Geschäft-



1. Vermerk

ten, die weder in der Kirchstraße noch im Kehrwieder ansässig sind, zum berechtigten Personenkreis gezählt werden würden, kann diese Berechtigung aus Gleichbehandlungsgründen sicher nicht auf Geschäfte in der Poststraße begrenzt werden. Auch kann nicht kontrolliert werden, ob ein*eine Führer*in eines parkenden PKW ein Geschäft in der Poststraße, in der Schmiedestraße oder am Hafen ansteuert. Der Kreis der berechtigten Personen würde somit automatisch so weit gefasst werden, dass eine Beschränkung keinen Sinn mehr macht, da irgendwie alle, die in dem Bereich zu tun haben, zu dem Kreis der Berechtigten zählen.

Fazit

Die Nutzung der im Kehrwieder vorhandenen Stellplätze als „Kundenstellplätze“ durch eine Beschränkung auf den Anliegerverkehr ist rechtlich nicht möglich und führt zu einer deutlich reduzierten beziehungsweise nicht vorhandenen Verkehrslenkung.

Eine Kompromisslösung, bei der sowohl die gegenständlichen Straßen einer Nutzung als Fußgängerzone zugeführt werden als auch die Stellplätze im Kehrwieder als „Kundenstellplätze“ zur Verfügung stehen, ist nicht ersichtlich.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, entweder dem in der Vorlage 2020/259 enthaltenen Beschlussvorschlag zu folgen (= Fußgängerzone), oder den aktuellen Zustand beizubehalten und durch eine Widmung zur Gemeindestraße / Ortsstraße (= Stellplätze) rechtlich abzusichern. Bei einer Ortsstraße besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass die Verkehrsbehörde nach pflichtgemäßen Ermessen Parkverbote für einzelne Bereiche ausspricht, sofern die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dies erfordern. Entsprechende Beschlussvorschläge sind dieser Stellungnahme beigelegt.

Widmung gemäß Vorlage 2020/259:

- Starke Verkehrslenkung (+)
- Touristische und städtebauliche Inwertsetzung des Kirchemfelds (+)
- Schutz der Bewohner*innen durch Verkehrsberuhigung (+)
- Keine Stellplätze (-)

Widmung zur Gemeindestraße / Ortsstraße:

- Stellplätze, hierdurch Unterstützung der Geschäfte in der Poststraße (+)
- Schwache Verkehrslenkung (-)
- Keine Inwertsetzung des Kirchemfelds (-)
- Belastung der Bewohner*innen (-)
- Sofern durch die Verkehrsbehörde verkehrsregelnde Maßnahmen getroffen werden müssen: erhöhter Verwaltungsaufwand, zusätzliche Verkehrszeichen (-)



1. Vermerk

Widmung gemäß Vorlage 2020/259, Beschlussvorschlag

1. Der Bauausschuss empfiehlt / die Stadtvertretung beschließt, die Kirchstraße gemäß § 6 Absatz 1 StrWG SH für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Verkehrsfläche, bestehend aus dem Flurstück 128/6, Flur 2, Gemarkung Kappeln, und einer Teilfläche des Flurstückes 76/1, Flur 3, Gemarkung Kappeln, wird gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4b StrWG SH als sonstige öffentliche Straße – beschränkt öffentliche Straße eingestuft. Die zu widmende Verkehrsfläche ist im anliegenden Lageplan grün markiert.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Kappeln.

Die Nutzung wird auf folgende Benutzungsarten beziehungsweise -zwecke beschränkt:

Fußgänger*innen

Bewohner*innen

Nutzungsberechtigte der Stellplätze auf Privatgrundstücken

Lieferverkehr

2. Der Bauausschuss empfiehlt / die Stadtvertretung beschließt, den Kehrwieder gemäß § 6 Absatz 1 StrWG SH für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Verkehrsfläche, bestehend aus dem Flurstück 131/2, Flur 3, Gemarkung Kappeln wird gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4b StrWG SH als sonstige öffentliche Straße – beschränkt öffentliche Straße eingestuft. Die zu widmende Verkehrsfläche ist im anliegenden Lageplan grün markiert.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Kappeln.

Die Nutzung wird auf folgende Benutzungsarten beziehungsweise -zwecke beschränkt:

Fußgänger*innen

Bewohner*innen

Nutzungsberechtigte der Stellplätze auf Privatgrundstücken

Lieferverkehr

Widmung zur Gemeindestraße / Ortsstraße, Beschlussvorschlag:

1. Der Bauausschuss empfiehlt / die Stadtvertretung beschließt, die Kirchstraße gemäß § 6 Absatz 1 StrWG SH für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Verkehrsfläche, bestehend aus dem Flurstück 128/6, Flur 2, Gemarkung Kappeln, und einer Teilfläche des Flurstückes 76/1, Flur 3, Gemarkung Kappeln, wird gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3a StrWG SH als Gemeindestraße - Ortsstraße eingestuft. Die zu widmende Verkehrsfläche ist im anliegenden Lageplan grün markiert.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Kappeln.



1. Vermerk

2. Der Bauausschuss empfiehlt / die Stadtvertretung beschließt, den Kehrwieder gemäß § 6 Absatz 1 StrWG SH für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Verkehrsfläche, bestehend aus dem Flurstück 131/2, Flur 3, Gemarkung Kappeln wird gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3a StrWG SH als Gemeindestraße - Ortsstraße eingestuft. Die zu widmende Verkehrsfläche ist im anliegenden Lageplan grün markiert.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Kappeln.

Kappeln, 30. November 2020

Im Auftrag

(Ulrich Bendlin)



1. Vermerk

